



Satzung der Freien Wasserfahrer Düsseldorf 1921 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Freie Wasserfahrer Düsseldorf 1921 e.V.** und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter der Nr. VR 3031 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Kanu- und Rudersports.
- (2) Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch parteipolitische Ziele. Er bejaht die demokratische Verfassung und die darauf beruhende gesetzliche Ordnung.
- (3) Zur Erfüllung der Vereinszwecke unterhält der Verein u.a. ein eigenes Bootshaus, eigene Sportgeräte, Klubräume und einen Jugendraum.

§ 3 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die laufenden Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren usw.) dienen der Finanzierung der Vereinsaufgaben. Zuschüsse und Spenden werden nur für die Zwecke verwendet, für die sie gegeben wurden.

- (3) Die anteilmäßige Aufteilung der Mittel erfolgt zu Anfang eines jeden Jahres durch den erweiterten Vorstand.

§ 5 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag wird am schwarzen Brett bekannt gegeben. Während einer Probezeit von 12 Monaten, beginnend mit der Annahme des Antrages, können Einsprüche gegen die Mitgliedschaft von Seiten der Mitglieder geltend gemacht werden. Über diese Einsprüche entscheidet der Vorstand.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod.
- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich dem Vorstand gegenüber bis zum 30. November erklärt werden.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind alle privaten Gegenstände aus dem Bootshaus und vom Vereinsgelände zu entfernen. Kommt das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt, ab 1. April des folgenden Jahres, die Gegenstände auf Kosten des Mitglieds sachgerecht entsorgen zu lassen.
- (4) Der Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann erfolgen bei Vereinsschädigung, Satzungsverstoß oder unehrenhaftem Verhalten inner- und außerhalb des



Vereins. Anstelle des Ausschlusses kann ein Ruhen der Mitgliedsrechte von höchstens 6 Monaten beschlossen werden. Diese Maßnahmen erfolgen durch den erweiterten Vorstand endgültig.

- (5) Einem Mitglied dürfen in seinen Rechten als Mitglied keine Nachteile dadurch entstehen, dass es gegen einen vermeintlich satzungswidrigen Beschluss Einspruch erhebt.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, sich in seinem Verfahren dem erweiterten Vorstand gegenüber zu äußern. Es kann die Form seiner Stellungnahme selbst bestimmen (schriftlich oder mündlich) sowie sich durch ein anderes Mitglied unterstützen lassen.
- (7) Der Antragsteller hat kein Stimmrecht.
- (8) Bei Beitragsrückständen von mehr als 4 Monaten entscheidet der Vorstand.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, die sportlichen Einrichtungen und die Räumlichkeiten des Vereins nach Maßgabe der Vereinsordnungen (§18) zu nutzen und gegen Entgelt Bootswimpel und Bootshausschlüssel zu erhalten. Diese sind bei Beendigung der Mitgliedschaft entschädigungslos zurückzugeben. Bootswimpel dürfen dann nicht mehr als Bootskennezeichen benutzt werden. Außerdem hat jedes volljährige aktive Mitglied Anrecht auf einen Bootsplatz und einen Spind im Bootshaus, soweit vorhanden. Jedes aktive Mitglied kann zusätzliche Bootsplätze und Spinde, soweit vorhanden, gegen eine vom Vorstand festgesetzte Jahresgebühr erhalten. Die Bootsplätze und Spinde können nur zum Jahresende gekündigt werden. Aktive Mitglieder, denen kein Bootsplatz zur Verfügung gestellt werden kann, zahlen einen ermäßigten Beitrag.

- (2) Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind aktive Mitglieder nach 12-monatiger Vereinsmitgliedschaft.
- (3) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Wer 3 Monate mit dem Beitrag in Rückstand ist, hat kein Stimmrecht.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes neu eintretende Mitglied hat eine vom erweiterten Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Aufnahmegebühr wird zurückgezahlt, wenn die Aufnahme durch Einspruch innerhalb von 12 Monaten rückgängig gemacht wird. Jedes Mitglied hat einen vom erweiterten Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wird, zu zahlen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens für jeweils 3 Monate (Quartal) im Voraus bargeldlos zu entrichten. Neueingetretene Mitglieder haben ihr Einverständnis zum Lastschrift-Einzugsverfahren zu geben.
- (3) Anschriften- und Kontenänderungen sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen; entstehende Kosten bei Nichtbeachtung sind vom Verursacher zu tragen.
- (4) Umlagen können von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden, wenn dies für die Erhaltung des Bootshauses notwendig ist.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Regelungen dieser Satzung einzuhalten. Im Rahmen dieser Satzung ist den Anordnungen der Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu folgen. Verpflichtungen der Mitglieder gem. § 18 der Satzung sowie erforderlicher Arbeitsdienst im Rahmen des Zumutbaren sind zu erfüllen.



§ 10 Minderjährige Mitglieder

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang gemäß der Jugendordnung ausgeübt werden.
- (2) Minderjährige Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag und eine ermäßigte Aufnahmegebühr.
- (3) Minderjährige Vereinsmitglieder unterstehen der Leitung des Jugendwartes bzw. den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes.

§ 11 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft von der Mitgliederversammlung zuerkannt wird. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 12 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Mitglieder, denen vom Vorstand aufgrund eines Antrags die passive Mitgliedschaft zuerkannt wird. Sie zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag und haben nicht die Rechte nach § 8 der Satzung.

§ 13 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - I. die Mitgliederversammlung,***
 - II. der Vorstand,***
 - III. der erweiterte Vorstand,***
 - IV. die Jugendversammlung.***

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlussfähig.
- (2) Der Vorstand bereitet die Versammlungen und Sitzungen vor und legt die Tagesordnung fest.
- (3) In allen Versammlungen und Sitzungen entscheidet die einfache Mehrheit der

abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (4) Über jede Versammlung und Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (5) Zuständig für den Erlass der Geschäftsordnung der Vereinsorgane I bis III ist die Mitgliederversammlung.
- (6) Zuständig für den Erlass der von der Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung ist der erweiterte Vorstand.
- (7) Ein Vereinsorgan kann Angelegenheiten, die laut Satzung einem anderen Organ übertragen sind, nicht an sich ziehen.

I. Die Mitgliederversammlung

- (a) Im ersten Viertel eines jeden Jahres muss eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
- (b) Weitere Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 5 Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richten. Sie müssen innerhalb von 3 Monaten ab Antragseingang erfolgt sein.
- (c) Die Einladungen zu diesen Versammlungen müssen spätestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Termin schriftlich erfolgen. Eine Einladung auf elektronischem Weg (E-Mail) gilt auch als schriftliche Einladung. Einladungen gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn die Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse erfolgt.



- (d) Mit der Einladung werden Tagesordnung und Gegenstand der Beschlussfassung mitgeteilt.
- (e) Anträge, die auf der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand schriftlich bis zum 30. November einzureichen.
- (f) In der Jahreshauptversammlung werden regelmäßig folgende Punkte behandelt:
- Verlesen der Beschlüsse aus der letzten Jahreshauptversammlung, bzw. Mitgliederversammlung,
 - Berichte des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre),
 - Wahl der Warte und Beisitzer (erweiterter Vorstand) sowie der Kassenprüfer.
- (g) Bei Wahlen gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- (h) Verträge und Vereinbarungen mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 € bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (i) Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (j) Satzungsänderungen, die eine Zweckänderung, Namensänderung oder Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, können nur unter erschwerten Bedingungen beschlossen werden. Hierzu müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und $\frac{3}{4}$ von diesen dafür stimmen.

II. Der Vorstand

- (a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsit-

zenden, dem Schriftwart und dem Kassenwart. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (b) Der Verein wird nach innen und außen durch seinen ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (c) Der Vorstand bleibt auch dann funktionsfähig, wenn ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausscheidet. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Die Ersatzwahl eines Vorstandsmitgliedes gilt bis zur turnusmäßigen Neuwahl des gesamten Vorstandes.
- (d) Für rechtsverbindliche Verträge und Vereinbarungen sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Verträge und Vereinbarungen mit einem Geschäftswert bis 5.000 € fallen in den Entscheidungsbereich des Vorstandes; bei Beträgen von mehr als 5.000€ bis 10.000€ ist die Genehmigung des erweiterten Vorstandes erforderlich.
- (e) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und der ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten. Er ist berechtigt, Teile dieser Aufgabe auf andere aktive Mitglieder zu übertragen.
- (f) Dem ersten bzw. zweiten Vorsitzenden obliegt die Leitung der Versammlungen und Sitzungen.
- (g) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte, verwaltet die Vereinskasse, sorgt für ordnungsgemäße Buchführung mit Belegen aller Einnahmen und Ausgaben und Vorlage des „Kassenberichts“ (Überschussermittlung durch Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben), sowie Übersicht über Kassen-, Bank- als auch Depot- und andere Guthaben.



Der Kassenwart legt den „Kassenbericht“ nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres nach erfolgter Revision in der Jahreshauptversammlung vor.

- (h) Der Schriftwart führt den Schriftverkehr über Vereinsangelegenheiten.
- (i) Nur auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigte Mitglieder können Vorstandsämter übernehmen. Vorstandsmitglieder dürfen in einem anderen kanusporttreibenden Verein keine Funktion übernehmen, ausgenommen sind Rengemeinschaften oder gleichartige Zusammenschlüsse, an denen der Verein beteiligt ist.
- (j) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

III. Der erweiterte Vorstand

- (a) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den in der Jahreshaupt- bzw. Jugendversammlung für 2 Jahre gewählten Warten und Beisitzern. Die Wahl erfolgt in den Jahren zwischen den Vorstandswahlen. Die Zahl der Warte sowie die Aufgabenstellung richten sich nach den Erfordernissen des Vereins. Zu den Warten gehören u.a.:
 - 2. Schriftwart
 - 2. Kassenwart
 - Wanderwarte
 - Sportwarte
 - Hauswart
 - Jugendwarte
 - sowie 3 Beisitzer.
- (b) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so findet die Ersatzwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung statt. Dem erweiterten Vorstand können nur aktive Mitglieder angehören, die auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind.
- (c) Ihm obliegt die Behandlung von Ausschussfragen, Disziplinarmaßnahmen,

men, Schlichtung von Streitigkeiten, Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen mit einem Geschäftswert über 5.000€ bis 10.000€ und die Behandlung von Angelegenheiten, soweit sie sachlich in seine Zuständigkeit fallen.

- (d) Es muss mindestens einmal im Jahr eine Sitzung des erweiterten Vorstandes stattfinden. Weitere Sitzungen des erweiterten Vorstandes müssen einberufen werden, wenn 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen. Die Sitzungen müssen innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung erfolgt sein.

IV. Jugendversammlung

- a) Alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie alle in den Jugendrat gewählten Mitglieder bilden die Vereinsjugend. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- b) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
- c) Organe der Vereinsjugend sind
 - i) die Jugendversammlung,
 - ii) der Jugendrat.
- (d) Genauerer regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (e) Der Jugendrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung und der Vereinssatzung.
- (f) Die Jugendwarte sind dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.



§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt 3 Kassenprüfer, die verpflichtet sind, eine Kassen- und Buchprüfung zum Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen und in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (2) Sie haben das Recht, jederzeit weitere Prüfungen vorzunehmen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und $\frac{3}{4}$ von diesen für die Auflösung stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kanusports zu verwenden hat.

§ 16 Allgemeines

Der Verein haftet innerhalb seines Hauses und der Sportstätten nicht für Gegenstände, Boote, Kleidungsstücke usw. Mitglieder, die Boote besitzen oder Vereinsboote benutzen, müssen die Bedingungen des Freischwimmerzeugnisses erfüllen können.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

- b. Berichtigungen über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Regelungen zum Datenschutz werden in der Datenschutzordnung geführt.

§ 18 Vereinsordnungen

- (1) Zuständig für den Erlass der Vereinsordnungen (allg. Sportordnung, Haus-, Zeltplatz-, Datenschutz- und Jugendordnung) ist der erweiterte Vorstand. Die Bekanntgabe erfolgt am schwarzen Brett.
- (2) Die Sportgruppen können sich eigene Ordnungen geben. Für die Bekanntgabe dieser Ordnungen sind die Fachwarte verantwortlich.
- (3) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Angenommen in der

Mitgliederversammlung vom 31.01.2010